

XXIII. GP.-NR REPUBLIK ÖSTERREICH

1455 /AB

22. Nov. 2007

= Die Bundesministerin für europäische
und internationale Angelegenheiten

zu

1494 /J

Dr. Ursula Plassnik

Frau Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

21. November 2007

GZ. BMeiA-AT.6.10.11/0029-VI/2007

Die Abgeordneten zum Nationalrat Frau Mag.^a Christine Lapp, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. September 2007 unter der Zl. 1494/J-NR/2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Integrative Berufsausbildung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 5 bis 7:

Der Dienst im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) unterscheidet sich durch die folgenden Merkmale ganz grundsätzlich von anderen Verwendungen im Bundesdienst: Die Bediensteten des BMeiA aller Verwendungsgruppen verfügen gem. § 41 Abs. 1 BDG über keinen Versetzungsschutz. Es liegt in der Natur des Dienstes, während des gesamten Berufslebens in mehrjährigen oder kürzeren Abständen - auch gegen den Willen des/der jeweiligen Bediensteten - an Dienstorte außerhalb Österreichs und Europas versetzt zu werden. Auch sind für den Dienst im BMeiA ausgezeichnete Kenntnisse von Fremdsprachen erforderlich.

Für das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat der Gesetzgeber daher ein vom sonstigen Bundesdienst grundlegend verschiedenes Rekrutierungssystem vorgesehen:

./2

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Februar 1989 betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 120/1989, sowie gemäß dem Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, dürfen in den auswärtigen Dienst nur Personen aufgenommen werden, deren persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen angestrebte Verwendung im auswärtigen Dienst in einem kommissionellen Auswahlverfahren festgestellt wurde (sog. Préalable-System).

Diese Pflicht zur Ablegung eines kommissionellen Auswahlverfahrens gilt für BewerberInnen für den höheren und den gehobenen auswärtigen Dienst, wie auch für InteressentInnen für eine Verwendung im Fachdienst beziehungsweise im qualifizierten mittleren auswärtigen Dienst des Außenministeriums.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bildet daher keine Lehrlinge aus und beschäftigt auch keine Jugendlichen im Rahmen der Integrativen Berufsausbildung.

Das BMeiA bekennt sich zum Prinzip der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung – sowohl im In- als auch nach Möglichkeit im Ausland. Insgesamt stehen derzeit 50 Bedienstete im Sinne der einschlägigen Bestimmungen im Personalstand des BMeiA.

Zu Frage 4:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1492/2007 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

